



Steuerberater für Freiberufler

Wer als Freiberufler tätig sein möchte, steht sicherlich vor der Frage: Steuerberater ja oder nein? Nicht in jedem Fall ist ein Steuerberater zwingend nötig, damit sich ein Erfolg einstellt oder damit der Gewinn maximiert wird.

Doch wer hohe Betriebsausgaben hat und kaum steuerliches Fachwissen hat, wie diese abgesetzt werden können. Wer sich mit der Buchführung überfordert fühlt oder wer die jährliche Steuererklärung doch lieber einem Fachmann überlässt, sollte sich nach einem geeigneten Steuerberater umsehen.

Vom Suchen und Finden



Eine geeignete Steuerkanzlei zu finden, kann viel Zeit in Anspruch nehmen.

Vielleicht muss auch das eine oder andere Erstgespräch geführt werden, denn die persönliche Sympathie ist entscheidend für die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater.

Hilfreich ist es auf jeden Fall, im Bekanntenkreis nach Referenzen zu fragen.

Unterscheiden Sie nach den subjektiven und den objektiven Kriterien und machen sich eventuell sogar eine Liste mit den für Sie wichtigsten Punkten.

Wenn Sie sich noch am Beginn der freiberuflichen Existenz befinden, kann ein Steuerberater in Frage kommen, der eine Existenzgründerberatung anbietet.

Er kann Sie auf dem Weg begleiten und auch weiterhin in Anspruch genommen werden, wenn die regulären Jahresabschlüsse anstehen.

Auch wenn Sie ein Steuerberaterbüro gefunden haben, mit dem Sie durchaus zufrieden sind, sollten Sie diesen dennoch ab und zu einer Überprüfung unterziehen und sich fragen, ob das Steuerberaterbüro immer noch die richtige Wahl ist.

Denn hier gilt der gleiche Grundsatz, der auch bei Ehepaaren so oft angewendet wird: Drum prüfe, wer sich ewig bindet ... Ob er nicht was Besseres findet?!

Von Verlässlichkeit und Überheblichkeit

Viele Steuerberater sind sehr gut in Bezug auf ihre Leistungen, zeigen das aber auch manchmal durch ein überhebliches Verhalten.

Wenn dies bei Betriebsprüfungen auftritt, an einer Stelle also, an der Sie es überhaupt nicht gebrauchen können, ist dies besonders ärgerlich.

Wenn Sie ohnehin schon Sorge wegen der Überprüfung haben, dann können Sie ein solches Verhalten gar nicht gebrauchen. Zumal es dem Prüfer nicht freuen wird, von dem Steuerberater womöglich behrend behandelt zu werden.

Achten Sie daher bei der Wahl des Steuerberaters auch darauf, was für eine Art Mensch dieser ist.

Wichtig ist auch die Verlässlichkeit, denn ein Steuerberater sollte Fristen und Termine geflissentlich einhalten und auch Sie dazu anhalten, selbiges zu tun.

Unter Beachtung aller Punkte, die hier in unserem Themenbereich aufgeführt werden, dürfte die Zusammenarbeit mit dem Steuerberater unter einem recht erfolgreichen Stern stehen.

Absetzbarkeit des Steuerberaters

Die Kosten, die für die Beauftragung eines Steuerberaters anfallen, können bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Das Finanzamt erkennt eine Steuerberatung als Betriebsausgabe an.

Diese kann daher im Rahmen der Finanzbuchhaltung mit erfasst und bei der Erstellung der Jahresabschlüsse berücksichtigt werden.

Auch für 2014 gilt, dass Mandanten die Kosten für ihren Steuerberater als Betriebsausgabe absetzen können.

Dabei werden all die Ausgaben berücksichtigt, die betrieblich veranlasst sind – was bei einer steuerlichen Beratung und der Klärung entsprechender Fragen durchaus der Fall ist.

Freiberufler sollten sich auf ihre selbstständige, originäre Tätigkeit konzentrieren, um dadurch betrieblichen Einnahmen zu erhöhen.

Die Durchführung der Einnahmen-Überschussrechnung und der Gewinnermittlung sind Dienstleistungen, die gut an einen Steuerberater vergeben werden können.

Steuerberatung über das Internet?

Viele Steuerberater bieten heute auch eine Beratung über das Internet an.

Bei einigen alltäglichen Fragen kann das durchaus sinnvoll sein, erspart eine solche Fernberatung doch den Weg in die Kanzlei.

Doch bei komplexen Zusammenhängen oder der Vorbereitung bei einer Betriebsprüfung kommt wohl niemand umhin, sich direkt an den Steuerberater zu wenden und ihn in seiner Kanzlei aufzusuchen.

Sicher ist die direkte Beratung im Büro deutlich kostenintensiver, weil es in der Natur der Sache liegt, dass eine solche Beratung umfangreicher und detaillierter geführt wird, wie beispielweise spezielle steuerliche Fragen zur Existenzgründung, zur Gewinnermittlung, zur Umsatzsteuer oder zur privaten Einkommensteuererklärung.

Zur Abrechnung muss sich der Berater an die Steuerberatervergütungsordnung halten. Darüber hinaus können Honorare für zusätzliche Leistungen frei vereinbart werden.

Das Erstgespräch mit dem Steuerberater

Irgendwann ist immer das erste Mal – das gilt auch für das Aufsuchen des Steuerberaters.

Sie kommen wahrscheinlich mit hohen Erwartungen zu diesem seit langem ausstehenden Termin und wünschen sich vielleicht schon eine Beratung.

Doch Vorsicht:

kostenfrei ist solch eine Erstberatung nicht in jedem Fall.

In der Regel wird zwar über allgemeine Dinge gesprochen und der Steuerberater nennt seine üblichen Gebühren und Honorare.

Doch wenn aus dem ersten Gespräch ein Beratungsgespräch zu betriebsinternen Problemen wird, kann der Steuerberater auch Gebühren erheben.

Geregelt ist dank des Gebührenrechts, dass nicht mehr als 180 Euro plus Mehrwertsteuer berechnet werden dürfen.

Wann liegt eine Erstberatung vor?



Wie der Name schon sagt, handelt es sich bei der Erstberatung um ein erstes Gespräch.

Geht der Mandant, also der Freiberufler das erste Mal zu einem **Steuerberater** und stellt sich dort vor, handelt es sich nicht um eine Erstberatung.

Wenn der Freiberufler als zukünftiger Mandant beim Steuerberater aber besonders viele steuerliche Probleme vorstellt, könnte dies als Erstberatung gesehen werden.

Wenn abgeklärt werden soll, ob eine Zusammenarbeit mit Steuerberater überhaupt in Frage kommt und wenn es währenddessen um Dinge geht, die nicht direkt zur Klärung steuerlichen Fragen anstehen, wird in der Regel ebenfalls nicht von einer Erstberatung ausgegangen.

Kostenfreies Erstgespräch

Viele Steuerberater bieten Interessenten an, dass das erste Gespräch auf jeden Fall kostenlos sein wird.

Hierbei wird erst einmal geklärt, ob überhaupt ein Beratungsbedarf besteht und wenn ja, in welchem Umfang die Leistungen zu erbringen sind.

Der eventuell zukünftige Mandant kann hier Fragen zur Arbeit des Steuerberaters stellen und ihn damit persönlich kennenlernen.

Es kann eine detaillierte Problembesprechung erfolgen, bei der auch Hinweise zur weiteren Vorgehensweise gegeben werden.

Nach dem Erstgespräch wird idealerweise ein Angebot erstellt, das auf den persönlichen Bedarf des interessierenden Freiberuflers zugeschnitten ist.

Kriterien für die Auswahl des Steuerberaters

Auf der Suche nach einem Steuerberater werden die Gelben Seiten aufgeschlagen oder das Internet durchforstet – Steuerberater gibt es wie Sand am Meer.

Doch wonach sollte ein Freiberufler nun gehen, wenn er sich für einen entscheiden muss?

Nicht in jedem Fall kann im Bekanntenkreis nach Referenzen gefragt werden und nicht jeder Steuerberater ist für jedes Fachgebiet gleichermaßen geeignet.

Es gilt also, die Auswahl nach einigen bestimmten Kriterien zu treffen.

Objektive Kriterien



Zuerst einmal sollte eine objektive Bewertung des Steuerberaters stattfinden, was am besten durch Nachfragen oder den Check der Internetseite der Steuerkanzlei möglich ist.

Wie viele Kunden betreut er und aus welchen Bereichen stammen diese?

Wie sieht seine Kanzlei aus, ist sie vertrauenserweckend?

Gibt es weitere Mitarbeiter?

Wie tritt der Steuerberater auf, wie seine Mitarbeiter?

Gehört er Vereinen oder Verbänden an?

Diese und weitere Fragen sollten Sie sich stellen, wenn Sie zu einem ersten Gespräch beim Steuerberater vor Ort waren.

Wichtig ist, dass das erste Gespräch nicht zwischen Tür und Angel stattfindet, sondern dass sich der Berater Zeit für Sie nimmt.

Wichtig ist des Weiteren, dass Sie stets wissen, wie viel Sie für die Leistungen des Steuerberaters zahlen müssen.

Er sollte einen Kostenvoranschlag machen oder zumindest pauschale Kosten nennen können.

Denn wenn Sie später vor vollendete Tatsachen gestellt und zur Zahlung aufgefordert werden, dürfte dies wenig erfreulich sein.

Die Stundensätze der Steuerberater sind sehr unterschiedlich, es lohnt sich also durchaus, auch hier einen Vergleich anzustellen.

Subjektive Kriterien

Das subjektive Kriterium schlechthin bei der Wahl des Steuerberaters ist die Chemie.

Diese kann nur bei einem persönlichen Gespräch am Telefon oder noch besser direkt bestimmt werden.

Prüfen Sie, wie der Steuerberater Ihre Wünsche aufnimmt und auf diese eingeht.

Versucht er, Ihnen etwas „aufzuschwatzen“ und seine Vorstellungen aufzuzwingen?

Sie müssen mit dem Steuerberater sprechen können, hier muss sich ein ungezwungener Dialog ergeben, bei dem Sie sich wohl fühlen.

Dieses Kriterium sagt zwar absolut nichts über die Arbeit des Steuerberaters und über seine Fähigkeiten als solcher aus, dennoch ist das Kriterium nicht zu unterschätzen.

Wenn Sie bereits einen Steuerberater haben, sollten Sie ab und zu ein Resümee ziehen.

Fühlen Sie sich gut beraten und betreut?

Meldet sich der Steuerberater auch während des Jahres und gibt Neuigkeiten an Sie weiter?

Kurz:

Sind Sie zufrieden oder sollte ein Wechsel des Steuerberaters in Erwägung gezogen werden?

Leistungen der Steuerberater

Für die Wahl des Steuerberaters ist es entscheidend, welche Leistungen Sie als Freiberufler oder Selbstständiger in Anspruch nehmen möchten.

Geht es nur um die jährliche Steuererklärung?

Oder sollen auch laufende Meldungen, zum Beispiel gegenüber dem Finanzamt, an den Steuerberater abgegeben werden?

Gut zu wissen:

Wer einen Steuerberater beauftragt, kann sich mit der Einkommenssteuererklärung bis zum 31. Dezember des Folgejahres Zeit lassen, ansonsten muss diese bis zum 31. Mai abgegeben werden.

Relevante Leistungen für einen Freiberufler



Der Steuerberater hilft zum einen bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung. Wenn Sie als Freiberufler tätig sind und lediglich eine einfache Einnahmen-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung und Besteuerung abgeben müssen, so übernimmt der Steuerberater zwar auch diese, doch seine Arbeit dürfte recht überschaubar bleiben.

Er benötigt dann lediglich alle wichtigen Unterlagen und Nachweise über Zahlungen oder Zahlungseingänge von Ihnen.

Der Steuerberater hilft überdies bei der gesamten Finanz- und Lohnbuchhaltung.

Wenn Sie also selbst mit der Buchhaltung als Freiberufler auf dem Kriegsfuß stehen, so können Sie diese Arbeit auch an einen Steuerberater übertragen.

Des Weiteren übernimmt der Steuerberater die Umsatzsteuer-Voranmeldungen, so dass Sie sich um diese wichtigen Termine gar nicht mehr zu kümmern brauchen.

Steht eine betriebswirtschaftliche Prüfung an, so begleitet der Steuerberater Sie durch diese hindurch und übernimmt auch die verwaltenden Vorarbeiten – sprich, er bringt Ordnung in das Papierchaos.

Existenzgründung und Verträge

Der Steuerberater ist für den Freiberufler oder Selbstständigen bereits dann die richtige Anlaufstelle, wenn es darum geht, die berufliche Existenz überhaupt erst zu gründen.

So übernimmt der Steuerberater fachliche Beratungen hinsichtlich der Dinge, die mit der Existenzgründung in Zusammenhang stehen.

Wenn Sie Förderungen erhalten:

Wie sind diese steuerlich zu betrachten?

Wie verhält es sich mit der Gewinnermittlung?

Was muss dem Finanzamt gegenüber gemeldet werden?

Können Sie einen Mitarbeiter einstellen und wenn ja, wie funktioniert die Sache mit der Lohnabrechnung?

Müssen Sie von vornherein Einkommenssteuern zahlen oder werden diese später beim Jahresabschluss veranschlagt?

Diese und weitere Fragen können dem Steuerberater gestellt werden, so dass Sie von Anfang an die steuerlichen Grundlagen beherrschen.

Auch dann, wenn Sie schon länger im freiberuflichen Leben stehen und sich mit dem Gedanken tragen, Mitarbeiter einzustellen oder Kooperationen mit anderen Freiberuflern zu schließen, kann der Gang zum Steuerberater sehr hilfreich sein.

Denn dann erfahren Sie, wie die Gewinne aus den Verträgen zu behandeln sind, welche steuerlichen Aspekte berücksichtigt werden müssen und wie die Buchhaltung auszusehen hat.

Insofern ist es empfehlenswert, immer einen guten Steuerberater bei der Hand zu haben, der auch mit Ihrem Unternehmen und Ihrer Branche vertraut ist, dies macht die Zusammenarbeit und beratende Tätigkeit deutlich einfacher.

Kosten: Honorare und Gebühren des Steuerberaters

Wenn Sie sich auf die Suche nach einem Steuerberater begeben, spielen sicherlich die dafür anstehenden Kosten ebenfalls eine Rolle.

Die Honorare für die steuerliche Beratung sind sehr verschieden, einige berechnen sie aufgrund von Stunden, andere setzen ein Plus für eine eventuelle Mehrarbeit auf.

Wenn Sie die Rechnung für die Arbeit des Steuerberaters bekommen, ist es zu spät.

Es gilt also, sich vorher schlau zu machen und in Erfahrung zu bringen, womit Sie an Kosten rechnen müssen.

Klassische Leistungen der Steuerberater



Es gibt so genannte klassische Leistungen, die im Prinzip jede Steuerkanzlei anbietet.

Anhand dieser Leistungen lassen sich die Honorare sehr gut vergleichen, denn immerhin wird auch eine vergleichbare Tätigkeit zu Grunde gelegt.

Eine solche **Leistung** ist zum Beispiel das Erstellen der **Einnahmen-Überschussrechnung**.

Die Höhe der Gebühren ist hier festgelegt, je nach Zeitaufwand werden diese in Rechnung gestellt.

Die Gebühren bemessen sich in ihrer Höhe also nach dem Schwierigkeitsgrad der

Leistung zum einen und zum anderen anhand der Höhe des Gegenstandswertes.

Nun kann hier kein allgemein gültiger Vertrag genannt werden, denn die Einnahmen-Überschussrechnungen sind bei jeder Person verschieden.

Wichtig ist, sich vorab nach den gängigen Sätzen zu erkundigen.

Honorare der Steuerberater

Nicht jede Leistung des Steuerberaters ist über die gültige Gebührenordnung abgedeckt, einige Beratungsleistungen werden daher über ein Honorar verrechnet.

Solche Leistungen sind zum Beispiel:

- Ausführliche und individuelle Beratungen
- Beratungen hinsichtlich der Einsparung von Lohnkosten für Arbeitgeber
- Unterstützung bei größeren Finanzierungen
- Private Liquiditätsplanung

Diese Leistungen bringen immer einen direkten finanziellen Nutzen für Sie als Klient, daher auch die hohen Honorare. Der Stundensatz kann hier um 130 Euro betragen, Mitarbeiter der Kanzlei berechnen im Schnitt etwa 50 Euro weniger.

Unterschieden wird zwischen dem Honorar und der Vergütung des Steuerberaters.

Eine Vergütung wird immer dann berechnet, wenn die Tätigkeit, die erbracht wurde, nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Steuerberater stand.

Wenn der Berater nun also als Konkursverwalter oder als Nachlasspfleger tätig wird, so erhält er dafür eine Vergütung und kein Honorar.

Das Honorar wird immer nur für die steuerlich beratende Tätigkeit angesetzt.

Absetzbarkeit der Kosten

Generell sind die Kosten für den Steuerberater immer dann abzugsfähig, wenn sie mit der Erzielung eines Einkommens in Verbindung stehen.

Sie können dann im Rahmen der Werbekosten geltend gemacht werden.

Ein Freiberufler kann die Kosten für den Steuerberater voll als betriebliche Ausgabe ansetzen, wenn dieser zum Beispiel die Einnahmen-Überschussrechnung erstellt hat, eine Bilanz anfertigt oder wenn er die Buchführung für den Freiberufler übernimmt. Dann sind die Honorare und Gebühren im Rahmen der Betriebsausgaben voll und ganz abzugsfähig.

Gebührentabelle für Steuerberater & Beispielrechnung

Wer als Freiberufler einen Steuerberaterbeauftragt, sollte sich vorab schon einmal über die anfallenden **Kosten** des Steuerberaters informieren.

Die Vergütung des Steuerberaters erfolgt nach einer festgelegten Gebührenordnung.

Höhere Gebühren darf der Steuerberater nur verlangen, wenn ihm dafür eine schriftliche Einverständniserklärung des Auftraggebers vorliegt.

Relevant sind für die Berechnung der Gebühren drei Tabellen aus der Gebührenordnung:

Tabelle A (Beratungstabelle),

Tabelle B (Abschlusstabelle) und

Tabelle C (Buchführungstabelle).

In der Gebührenordnung wird noch bis Tabelle E gegangen, diese weiteren Tabellen werden aber nicht in jedem Fall für den Freiberufler angewendet.



Beispielhafte Rechnung eines Steuerberaters für:

Freiberufler aus dem Medienbereich mit Betriebseinnahmen von brutto 49.500 €

Buchführung wird vom Freiberufler selbst ausgeführt.

Gebührenrechnung eines Steuerberaters			
Für folgende in Ihrem Auftrag ausgeführte Leistungen erlaube ich mir nach der Steuerberatergebührenordnung zu berechnen:			
Leistungsbezeichnung	Wert	Gebührensatz	Gebühr
Einnahme-Überschussrechnung für freie Berufe 2012 Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit § 25 Abs. 1 StBGebV	49.500 €	15,00/10 B	315,00 € Berechnung siehe rechts
Anfertigung der Umsatzsteuerjahreserklärung einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV	9.800 €	1.00/10 A	48,60
Auslagen und Kostenersatz § 16 StBGebV	10,00 €		10,00 €
Nettobetrag			373,60 €
Rechnungsbetrag enthält dann 19 % Umsatzsteuer			444,50 €

Allgemeine Grundlagen

Ausgegangen wird bei der Berechnung der Gebühren von einem Gegenstandswert.

Wer also zum Beispiel seine Einnahmen-Überschussrechnung durch den Steuerberater anfertigen lässt und von einem Wert (Betriebseinnahmen) von 35.000 Euro ausgeht, muss nach Tabelle B mit einem zu zahlenden Honorar von 172 Euro ausgehen.

Dabei handelt es sich aber nur um die Kosten, die für den reinen Jahresabschluss anfallen.

Welche Tabelle jeweils zum Einsatz kommt, hängt stets von der betreffenden Tätigkeit des Steuerberaters ab.

Der volle Gebührensatz, der sich ergibt, bedingt einen Gebührenrahmen, das heißt, hier kann ein minimaler bis maximaler Anteil am Gebührensatz festgelegt werden.

Gebührenordnung bei der Einkommenssteuer-Erklärung

Der Freiberufler beauftragt einen Steuerberater nun damit, eine Steuererklärung anzufertigen, ohne dass dabei die Einkünfte ermittelt werden.

Der Gegenstandswert beträgt 70.000 Euro.

Der volle Gebührensatz beträgt 1.200 Euro, der Gebührenrahmen liegt wieder bei 1/10 bis 6/10.

Das heißt, der Steuerberater kann einen Gebührenrahmen von 120,00 bis 720,00 Euro berechnen.

Noch einmal zur Begriffsklärung:

Der Gegenstandswert ist die Summe aller positiven Einkünfte, mindestens beträgt er 6.000 Euro.

Die Anteile, die den Gebührenrahmen ergeben, werden gesetzlich festgelegt, was im Übrigen für jede Tabelle gilt.

Der Jahresabschluss

Wie bereits im obigen Beispiel erklärt, setzt der Steuerberater auch für den Jahresabschluss die Gehührentabelle an. Zum Einsatz kommt dafür Tabelle B.

Der gesetzlich vorgeschriebene Rahmen reicht von 10/10 bis 49/10.

Beträgt der Gegenstandswert nun also wie oben genannt 35.000 Euro und der volle Kostensatz 172 Euro, so reicht die Spanne von 172 bis 688 Euro.

In die Endkosten fließt nicht nur die Erstellung einer Bilanz ein, sondern es werden auch Besatzungskosten angerechnet, die Erstellung von Anhängen wird in Rechnung gestellt, usw. Jede Tätigkeit des Steuerberaters wird extra abgerechnet.

Die Finanzbuchhaltung

Für die Finanzbuchhaltung kommt Tabelle C zum Einsatz.

Hierbei wird mit Hilfe des Gegenstandswertes ein voller Gebührensatz ermittelt.

Der Gebührensatz, den der Steuerberater letzten Endes dem Freiberufler in Rechnung stellt, richtet sich nach den gesetzlich vorgeschriebenen Anteilen.

Daraus erfolgt eine monatliche Aufteilung der gesamten Kosten.

Ein Beispiel:

Der Steuerberater wird damit beauftragt, für den Freiberufler die **Buchführung** zu erstellen.

Der Gegenstandswert beträgt 40.000 Euro. Die volle Gebühr beträgt laut Tabelle C 98 Euro.

Der Gebührenrahmen bewegt sich zwischen 2/10 und 12/10. Der Steuerberater kann für seine Tätigkeit daher zwischen 19,60 und 117,60 Euro berechnen.

Gebührentabelle B

(für Jahressteuerabschluss):

Wert € (Auszug)	volle Gebühr 10/10 in €
bis 10.000 €	103 €
bis 15.000 €	121 €
bis 25.000 €	162 €
bis 50.000 €	210 €
bis 75.000 €	271 €
bis 100.000 €	296 €

Beispiel:

Wert = Betriebseinnahmen = 49.500 €

volle Gebühr = 210 €

Gebührensatz 15/10 B

Gebühr: $210 \text{ €} \cdot 15/10 = 315 \text{ € netto}$

Steuerberater für Existenzgründer

Existenzgründer aus freien Berufen haben eine – hoffentlich tragfähige – Idee für ihr Unternehmen.

Wie setzen Sie Ihr Vorhaben nun am besten um?

Was gilt es dabei alles zu beachten?

Damit diese und weitere Fragen geklärt werden können, sollte ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Dieser steht nicht nur beim Jahresabschluss beratend zur Seite, sondern übernimmt zum Beispiel das Coaching ebenso, wie die Buchführung und hilft bei bestimmten Entscheidungen, indem er das Für und Wider darlegt.

Wichtig ist, dass der Steuerberater über ein ausreichendes Fachwissen in Bezug auf Finanzen, Recht und Betriebswirtschaft verfügt.

Festpreis für die steuerliche Beratung von Existenzgründern

Um die Steuerberater-Kosten für den Existenzgründer planbar zu halten, bieten viele Steuerberater Beratungspakete zu einem Festpreis an.

Beratungspaket A (ohne Buchführung und Steuererklärung)	Beratungspaket B (mit Buchführung und Steuererklärung)
<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsberatung mit Ertragsvorschau - Fördermittelberatung, Anträge für Fördermittel - alle steuerlichen Anmeldungen - Beratung über steuerliche Pflichten (korrekte Rechnung, Kassenbuch, Aufbewahrungspflichten, Aufzeichnungspflichten u. a. 	<ul style="list-style-type: none"> - wie Beratungspaket A - Finanzbuchführung für 12 Monate einschließlich Umsatzsteuer-Voranmeldung - Steuererklärung - Einnahmen-Überschussrechnung
Pauschalpreis für 12 Monate: 700 bis 900 € netto	Pauschalpreis für 12 Monate: 2.400 bis 2.800 € netto

Buchführung



Auch wenn Sie als Freiberufler keiner Buchführungspflicht unterliegen, müssen für das Finanzamt bestimmte Unterlagen geführt werden.

Hilfreich kann eine Buchführungssoftware sein, mit der zum Beispiel auch Rechnungen und Angebote erstellt werden.

Wenn Sie einen Steuerberater haben, können Sie diesem Zugang zu Ihrer Software ermöglichen, damit er zum Beispiel auch die Umsatzsteuervoranmeldungen für Sie übernimmt.

Er kann darüber hinaus so ganz einfach die Einnahmen-Überschussrechnung und hilft beim Jahresabschluss.

Existenzgründungsberatung

Viele Steuerberater bieten eine komplette Existenzgründungsberatung an, die sich natürlich in erster Linie auf Buchführung und Steuerwesen erstreckt.

Hier erfahren Sie, welche Aufgaben der Steuerberater überhaupt anbietet und welchen Buchführungspflichten Sie gegebenenfalls unterliegen.

Sie bekommen eine Information darüber, welche Rechtsform für Sie die geeignetste ist und welche steuerliche Belastung auf Sie zukommen wird.

Sie können auf Hilfe bei der Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit zählen und wissen auch gleich, ob Sie mit Ihrem Vorhaben überhaupt als Freiberufler oder doch eher als Gewerbetreibender eingestuft werden.

Sie müssen sich gegenüber dem Finanzamt in einigen Punkten festlegen: zum Beispiel hinsichtlich der Kleinunternehmerregelung, der Bilanzierung oder der Einnahmen-Überschussrechnung. Auch darüber werden Sie im Rahmen der Existenzgründungsberatung durch den Steuerberater aufgeklärt.

Erstellen Sie zusammen mit dem Steuerberater ein Gründungskonzept sowie den Businessplan, den Sie bei verschiedenen Förderstellen einreichen können.

Gründungszuschuss

Wenn Sie sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen, kommt für Sie eventuell der Gründungszuschuss in Frage.

Die nötige Beratung dazu kann der Steuerberater übernehmen, so dass Sie keine Fristen verpassen.

Auch die fachkundige Stellungnahmen, die vorgelegt werden muss, kann der Steuerberater übernehmen. Er benötigt dafür den Businessplan, einen Lebenslauf, evtl. den Befähigungsnachweis, einen Finanzierungsplan und eine Rentabilitätsvorschau von Ihnen.

Bei einem positiven Befund erhalten Sie dann durch den Steuerberater eine Tragfähigkeitsbescheinigung. Liegt ein negativer Befund vor, so erfahren Sie die kritischen Punkte und können diese noch einmal überarbeiten. Der Steuerberater übernimmt dann auch die zweite Prüfung.

Steuerberater für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer sind grundsätzlich nicht zur Buchführung verpflichtet und müssen sich auch nicht an einen Steuerberater für den Jahresabschluss wenden.

Eine Ausnahme stellt dar, wenn Freiberufler eine Kapitalgesellschaft gründen, denn dann gilt der Einzelne als Kaufmann und unterliegt der Buchführungspflicht.

Wenn keine Buchführungspflicht vorliegt, dann reicht eine Einnahmen-Überschussrechnung für die Gewinnermittlung.

Diese wiederum kann von einem Steuerberater angefertigt werden.



Wer sich als Kleinunternehmer an einen Steuerberater wendet, sollte gezielt nach einem Berater suchen, der sich mit dieser Berufsgruppe bzw. der Branche auskennt.

Dies beginnt bereits vor der eigentlichen Existenzgründung, wenn beispielsweise vom Freiberufler der **Businessplan** erstellt werden soll.

Da sich die Rechtslage immer wieder ändert, ist die Hilfe eines Steuerberaters auf jeden Fall empfehlenswert, denn dieser kennt sich mit den aktuellen Regelungen und Gesetzen bestens aus.

Auch ein Kleinunternehmer kann Mitarbeiter beschäftigen – für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist es ratsam, sich an einen Steuerberater zu wenden. Dieser kann die gesamten Buchungen veranlassen und überwachen.

Wie man sieht, gibt es viele Gründe, auch als Kleinunternehmer einen Steuerberater zu beauftragen, auch wenn in einzelnen Fällen sicherlich eine reine Beratung ausreichend ist.

Wer zum Beispiel als Freiberufler als Kleinunternehmer arbeitet, keine Mitarbeiter beschäftigt und kaum Betriebsausgaben aufzuweisen hat, kommt sicherlich ohne die ständige Hilfe eines Steuerberaters aus.

Dennoch ist es sinnvoll, einen vertrauenswürdigen Berater bei der Hand zu haben, der im Bedarfsfall zu Fragen konsultiert werden kann.

Beratung zu gesetzlichen Regelungen

Nicht für jeden erschließen sich die nötigen gesetzlichen Regelungen von Anfang an.

Dann kann die Hilfe eines Steuerberaters in Anspruch genommen werden.

Er kann zum Beispiel zu den Themen rund um die Regelbesteuerung beraten sowie zur Umsatzsteuer.

Denn ein Kleinunternehmer hat das Recht, auf Erhebung der Mehrwertsteuer zu optieren.

Das heißt, er kann sich für das Ausweisen der Umsatzsteuer auf seinen Rechnungen als Kleinunternehmer entscheiden und ist dann berechtigt, die Vorsteuer zu verrechnen.

Ob das im Einzelfall sinnvoll ist oder nicht, sollte vor der Beantragung beim Finanzamt mit Hilfe eines Steuerberaters geklärt werden, denn an die Entscheidung selbst ist der Kleinunternehmer für fünf Jahre gebunden.

Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

Der Steuerberater lohnt sich vor allem dann, wenn Sie gut mit ihm zusammenarbeiten.

Das heißt, Sie arbeiten ihm zu, indem Sie zum Beispiel die Buchhaltung erledigen.

Er wiederum übernimmt dann den Jahresabschluss oder die Umsatzsteuermeldungen an das Finanzamt.

Letzten Endes ist der Umfang der Arbeit eines Steuerberaters auch eine Kostenfrage, denn er verlangt nun einmal ein Honorar und Gebühren für seine Tätigkeit.

Klären der Zusammenarbeit



Es bringt niemandem etwas, wenn jeder am anderen vorbei Arbeiten erledigt oder wenn am Ende Tätigkeiten doppelt erledigt werden.

Klären Sie daher die Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater hinreichend.

Sie sollten daher vereinbaren, welche Unterlagen von Ihrer Seite benötigt werden, damit der Steuerberater seiner Arbeit nachkommen kann.

Überlegen Sie gemeinsam, welche Arbeiten Sie selbst erledigen können und an welcher Stelle die Steuerkanzlei seinen Einsatz hat.

Klären Sie, ob eine Buchführungssoftware zum Einsatz kommen kann oder soll, mit der beide beteiligten Parteien Zugriff auf die benötigten Daten bekommen.

Wenn zwei verschiedene Versionen benutzt werden, sollten Sie dafür sorgen, dass die beiden miteinander kompatibel sind.

Sie sollten auch von Beginn an wissen, welche Kosten auf Sie zukommen.

Lassen Sie sich von Ihrem Steuerberater eine Vergleichsrechnung zukommen und klären Sie, ob eine Einzelabrechnung günstiger ist, als eine Pauschalvereinbarung.

Lassen Sie sich auch erklären, wie die einzelnen Rechnungspositionen zustande kommen und welche Arbeit hier jeweils zugrunde gelegt wird.

Entlastung des Steuerberaters

Mit Übernahme einiger Tätigkeiten können Sie den Steuerberater – und nicht zuletzt auch Ihr finanzielles Polster – entlasten.

Übernehmen Sie Routinetätigkeiten selbst oder lagern Sie diese an einen Buchhalter aus.

Der Steuerberater spart damit Zeit und Sie Kosten.

Sortieren Sie selbst Ein- und Ausgangsbelege und legen diese ab. Buchen Sie die einzelnen Geschäftsvorgänge selbst. Arbeiten Sie mit einer betriebsinternen Gehaltsabrechnung.

Wenn Sie eine Pauschalvereinbarung schließen, kann das für Sie günstiger sein – vorausgesetzt, es kommen keine zusätzlichen Arbeiten auf den Steuerberater zu.

Einigen Sie sich mit dem Steuerberater auf ein Modell, mit welchem sich die anfallende Arbeit teilen lässt.

Der Experte für die Kür

Die einfachen Aufgaben des Alltags können Sie durchaus selbst erledigen, vor allem, wenn Sie nicht zur Buchführung verpflichtet sind.

Geht es jedoch um die Erstellung des Jahresabschlusses oder um das Ausnutzen steuerlicher Gestaltungsspielräume, dann sollten Sie den Experten für die Kür beauftragen.

Hier liegen oft umfangreiche Gesetze zu Grunde, die stets aktualisiert werden und nicht jedem Freiberufler bekannt sind.

Der Steuerberater hat die nötigen Normen und die aktuelle Rechtsprechung im Blick und kann das optimale Ergebnis bei der Steuererklärung für Sie als Freiberufler herausholen.

Freiberufler ohne Steuerberater

Nicht jeder Freiberufler hat einen Steuerberater und genau genommen muss man auch sagen, dass es durchaus ohne eine Steuerkanzlei geht.

Vorausgesetzt, die Geschäftsvorfälle sind nicht zu zahlreich, der Freie ist nicht zur Buchführung verpflichtet und die Betriebsausgaben kommen über die pauschale Grenze ohnehin nicht hinaus.

Teilweise kann auch eine Einzelberatung beim Steuerberater sinnvoll sein, die ausreichende Informationen liefert und mit denen dann weiter gearbeitet werden kann.

Was ist nötig?



Vor allem Geduld und die Bereitschaft, selbst einiges zu rechnen, müssen bei dem Freiberufler vorhanden sein, wenn er auf die Hilfe eines Steuerberaters verzichtet.

Damit ist es möglich, einen guten Überblick über die laufende Geschäftsentwicklung zu bekommen – klar, wer das Rechnen selbst übernimmt, hat die nötigen Zahlen auch im Kopf.

Hilfreich ist ein Buchhaltungskurs, auch ein Steuerprogramm für den Rechner kann eine große Hilfe sein.

Wichtig ist auch, dass dem Finanzamt gegenüber alle nötigen Angaben ohne Aufforderung gemacht werden.

Das heißt, es müssen alle Einnahmen angegeben werden, denn durch stichprobenartige Überprüfungen könnte der Freiberufler auffliegen, wenn er ein Honorar als Einnahme verschweigt.

Wichtig ist auch, dass Fristen und Grenzen bekannt sind.

Das gilt zum Beispiel für den Kleinunternehmer, der seine Gewinngrenze kennen sollte, das gilt aber auch für alle diejenigen, die die Umsatzsteuervoranmeldung regelmäßig abgeben müssen.

Natürlich müssen die Fristen nicht nur bekannt sein, sondern sollten auch eingehalten werden.

Ausfüllen nötiger Formulare

Das Finanzamt arbeitet mit vielen verschiedenen Formularen und die wollen ausgefüllt werden.

Der Freiberufler, der keinen Steuerberater hat, muss zum Beispiel bei seiner jährlichen Steuererklärung mehrere Formulare ausfüllen, im Einzelnen sind das die Anlage S sowie die Anlage EÜR.

Hier werden die Einkünfte aus der selbstständigen Arbeit erfasst und der Gewinn wird ermittelt.

Ausgefüllt werden muss zusätzlich das übliche Hauptformular, in das die persönlichen Angaben eingetragen werden.

Dazu kommen noch verschiedene weitere Formulare, deren Notwendigkeit aber in der persönlichen Situation des Freien liegt.

Die Anlage Kind kann hinzukommen oder die Anlage KAP für die Einkünfte, die aus Kapitalvermögen stammen.

Dank der elektronischen Steuererklärung wird vieles einfacher und der Freiberufler dürfte auch ohne Steuerberater in der Lage sein, seine Steuererklärung richtig auszufüllen.

Auf inhaltliche Fehler und Rechenfehler wird er bei dieser Version direkt hingewiesen.

Online-Steuerberater für Freiberufler

Der Gang zum Steuerberater ist heute nicht mehr zwingend notwendig, denn auch online gibt es inzwischen gute Möglichkeiten, von einer Steuerberatung zu profitieren.

Allerdings ist bei komplexen, aktuellen Problemen teilweise ein Steuerberater vor Ort die bessere Wahl, da hier im persönlichen Gespräch Fragen geklärt werden können.

Wie funktioniert nun die Online-Steuerberatung?

Buchführung mit Hilfe der Online-Steuerberatung

Die Online-Buchhaltung ist das entscheidende Modul für die Online-Steuerberatung.

Diese Software wird immer wieder aktualisiert, worum sich der Klient nicht kümmern braucht.



Mit dem Programm ist es ein Leichtes die Buchungsvorgänge selbst einzutragen und so der Buchhaltung Genüge zu tun.

Auf Basis der Daten kann der Online-Steuerberater dann den Jahresabschluss anfertigen oder eine Bilanz ziehen.

Beide Parteien haben hier Zugriff auf alle relevanten Daten.

Der Vorteil ist, dass die Kosten für die Steuerberatung weitaus niedriger liegen, wenn der Freiberufler selbst die eigentlichen Buchungsvorgänge eingibt.

Mitarbeiterteam

Bei der Online-Steuerberatung steht meist ein ganzes Team von Beratern zur Verfügung, so dass eine persönliche Betreuung gewährleistet ist.

Auch Außendienstmitarbeiter sind vorhanden, die die Klienten vor Ort besuchen können.

In der Regel erfolgt die Steuerberatung aber per Post, E-Mail oder Telefon.

Wer sich an eine Online-Steuerberatung wendet, bekommt hier seinen persönlichen Berater zugewiesen, an den er sich auch immer wieder wenden kann.

Vorteile einer Online-Steuerberatung

Die Online-Steuerberatung hat zum einen den großen Vorteil, dass hier jederzeit eine Beratung möglich.

Eine Frage zur Buchführung taucht zwischenzeitlich auf?

Es gibt eine Nachfrage hinsichtlich der Umsatzsteuer?



Dann kann einfach eine E-Mail an den Berater gesendet werden oder es wird ein Anruf getätigt.

Der zeitliche Aufwand, der hier eingeplant werden muss, ist deutlich geringer, außerdem erfolgt die Auskunft schneller.

Immerhin muss nicht auf einen Termin für ein persönliches Gespräch vor Ort gewartet werden.

Die Abwicklung des Jahresabschlusses oder der Steuererklärung für den Freiberufler sind kurzfristig und effizient möglich.

Die benötigten Dokumente stehen stets im Internet zur Verfügung und können so weltweit eingesehen und genutzt werden.

Die Betreuung der Mandanten erfolgt immer noch persönlich, allerdings sind die Kosten deutlich niedriger, als wenn die Steuerberatung vor Ort stattfindet.

Die in Anspruch genommenen Leistungen werden bezahlt.

Die Zusammenarbeit und der Service erfolgt kontinuierlich.

Das heißt, nach der Einarbeitungsphase, die besonders intensiv gestaltet wird, kann die Beratung je nach Bedarf geregelt werden.

Spätestens zum Abschluss des Geschäftsjahres oder bei Neuerungen und Aktualisierungen meldet sich der Steuerberater bei Ihnen.

Beleglose Buchungen

Sämtliche Daten, die bei der Buchhaltung erfasst werden müssen, können im Rahmen der Online-Steuerberatung beleglos verarbeitet werden. Das heißt, es ist nicht mehr nötig, alle Daten auf Papier zu sammeln.

Da es völlig ausreichend ist, die Daten an das Steuerbüro zu übermitteln, können diese mit Hilfe der im Unternehmen verwendeten Software in das System eingepflegt werden.

Der Steuerberater nutzt diese dann für die Lohnbuchhaltung, für die Einkommenssteuererklärung oder für das Klären bestimmter Fragen.

Somit erübrigt sich das Sammeln der Belege über ein ganzes Jahr hinweg, damit diese am Ende für die Steuererklärung genutzt werden können.

Und der Datenschutz und die Sicherheit?

Sämtliche Fragen und Leistungen rund um die Steuer unterliegen dem Datenschutz. Daran hält sich auch ein Steuerbüro, welches seine Dienste nur online anbietet.

Das gilt selbstverständlich auch für das Jahr 2013, in dem erwartet wird, dass sich deutlich mehr Mandanten an eine Online-Kanzlei wenden.

Wichtig ist, dass nur über gesicherte Leitungen kommuniziert und dass in eine ausreichend sichere Buchführungssoftware investiert wird.

Was für eine leistungsfähige Software mehr bezahlt werden muss, wird an Preisen und Gebühren bei der Online-Abwicklung der Steuerfragen wieder gespart.

Die Betriebsprüfung mit dem Steuerberater meistern

Oh Graus – die Betriebsprüfung naht.
Ist und war alles korrekt?
Was mag der Steuerprüfer finden?
Und überhaupt: Warum gerade ich???

All das mag ein Freiberufler denken, wenn die Ankündigung einer Betriebsprüfung ins Haus steht.

Doch wer seinen Pflichten stets korrekt nachgekommen ist, muss hier nichts befürchten.

Vor allem dann nicht, wenn noch ein – hoffentlich sehr guter und gelassener – Steuerberater zur Seite steht.

Der Steuerberater kennt die Regeln

Viele Freiberufler oder deren Steuerberater legen erst einmal grundsätzlich Einspruch gegen die Prüfungsanordnung ein.

Das sollte tunlichst vermieden werden, denn damit wird schon von vornherein eine gute Zusammenarbeit mit dem Prüfer des Finanzamts vereitelt.

Die Folge:
Eine strenge und kleinliche Prüfung wird anstehen.



Fallen dem Steuerberater Unstimmigkeiten auf, so sollte er ruhig und gelassen das Gespräch mit dem Freiberufler sowie mit dem Steuerprüfer suchen.

Überheblichkeit und Arroganz sind hier fehl am Platze.

Auch der Versuch, den Prüfer als inkompetent zu entlarven, indem er komplexe Fragen beantworten soll, ist ein Fehler.

Denn wenn der Steuerprüfer auf stur schaltet, ist damit niemandem geholfen.

Oft wollen Steuerberater zeigen, wer der Herr im Hause ist und verweigern die Vorlage von Belegen.

Doch was bringt das?

Im Endeffekt müssen diese doch vorgelegt werden.

Außerdem kann der Prüfer in der Wartezeit vielleicht Langeweile bekommen und Punkte finden, die er besser nicht entdecken sollte.

Einige Steuerberater empfehlen ihren Klienten, absichtlich Fehler in ihre Unterlagen zu bringen.

Der Gedanke dahinter:

Der Steuerprüfer findet diese Fehler und gibt sich schneller zufrieden – im Idealfall, ohne die tatsächlich relevanten Fehler zu finden.

Allerdings wird das Misstrauen des Prüfers spätestens dann geweckt, wenn er mehrere doch so offensichtliche Fehler findet.

Vorbereitung auf die Betriebsprüfung möglichst mit einer Steuerkanzlei

Wer keinen Steuerberater hat und sein Unternehmen im Griff hat, muss sich nicht zwingend einen Berater suchen, weil eine Betriebsprüfung angesetzt wurde.

Für alle anderen gilt, sich spätestens mit der Ankündigung der Prüfung mit dem Steuerberater zusammzusetzen und Ordnung in die Unterlagen zu bringen, sofern das nötig ist.

Belege, wie beispielweise die Rechnungen des Freiberuflers sollten sortiert und Buchungen nachvollziehbar sein.

Arbeiten Sie dem Prüfer zu, ohne dass es allzu übertrieben wirkt.

Und denken Sie daran, dass Sie am Ende der Leidtragende sind, wenn sich Ihr Steuerberater gegenüber dem Prüfer daneben benimmt.

Außerdem sollte versucht werden, am Ende der Betriebsprüfung ein Gespräch mit dem Prüfer zu suchen, in dem vielleicht noch offene oder strittige Punkte geklärt werden können. Dieses abschließende Gespräch mit dem Betriebsprüfer des Finanzamtes wird als Schlussbesprechung bezeichnet.

Bewertung des Steuerberaters

Wer die Wahl hat, hat die Qual ...

Das ist bei der Wahl des Steuerberaterbüros nicht anders.

Wenn Sie nun einen Steuerberater als Freiberufler gefunden haben, sollten Sie diese dennoch ab und zu einer Bewertung unterziehen.

Finden Sie so heraus, ob der Steuerberater zu Ihnen und Ihren Bedürfnissen passt oder ob nicht doch das eine oder andere Manko bei seiner Beratung vorliegt.

Vielleicht lohnt es sich auch, bei der Konkurrenz ein wenig zu „spionieren“ und herauszufinden, welche Steuerkanzlei diese beauftragt.

Bewertungskriterien

Gehen Sie am besten an Hand einer Liste vor, wenn Sie Ihren Steuerberater bewerten.

Folgende Punkte können dabei mit aufgenommen werden:

- Ist der Steuerberater auf Kleinunternehmer, freie Berufe und Ihre Branche spezialisiert?
- Wie setzt sich sein Mandantenstamm zusammen?
- Gab es ein Erstgespräch – kostenlos und unverbindlich?
- Wird die Steuererklärung jährlich einwandfrei erledigt oder kommt es stets zu Nachfragen seitens des Finanzamts?

- Übernimmt der Steuerberater die Umsatzsteueranmeldung sowie die Umsatzsteuererklärung?
- Erhebt er zum Honorar zusätzliche Gebühren?
- Hält er Sie über aktuelle Neuerungen auf dem Laufenden?
- Meldet er sich auch während des Jahres oder nur zum Jahresabschluss?
- Prüft er die Steuerbescheide?
- Ist auf den Steuerberater auch bei einer Betriebsprüfung eine wertvolle Hilfe?
- Nimmt er sich Zeit für Erklärungen und Nachfragen Ihrerseits?
- Hält Ihr Berater Termine und Fristen ein?
- Informiert er Sie über aktuelle Fördermittel, die für Sie von Belang sein können?
- Gibt es eine Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei für den Fall, dass Rechtsstreitigkeiten auftreten?
- Besucht der Steuerberater regelmäßig Fortbildungen?
- Nimmt er sich Zeit für Sie?
- Zeigt er kompetent wirtschaftliche Alternativen bei seiner Steuerberatung auf?
- Trägt der Steuerberater Sorge dafür, dass Sie selbst Fristen und Termine gegenüber dem Finanzamt einhalten?

Turnus der Bewertung und weitere Möglichkeiten

Die Bewertung des Steuerberaters muss sicherlich nicht alljährlich stattfinden.

Es reicht, dies alle paar Jahre zu tun, wenn es zu keiner großen Zusammenarbeit kommt.

Wer zum Beispiel in einem freien Beruf tätig ist und weder Umsatzsteuer erhebt, noch große Ausgaben oder Einnahmen zu verzeichnen hat, damit nur die einfache Einnahmen-Überschussrechnung anfertigen muss und so im Grunde genommen kaum mit dem Steuerberater zu tun hat, muss diesen sicherlich nicht in jedem Jahr prüfen.

Anders sieht die Sache aus, wenn Sie regelmäßig und mehrmals jährlich mit dem Steuerberater zusammenarbeiten.

Der Turnus der Bewertung richtet sich also nach der Intensität der Zusammenarbeit.

Wenn Sie nicht wissen, ob der Steuerberater die richtige Wahl war, sprechen Sie mit Kollegen aus der Branche.

Sie können Ihnen mitteilen, welchen Steuerberater sie empfehlen würden und worauf sie achten, wenn sie einen Wechsel in Erwägung ziehen.

Es muss nicht zwingend die größte Kanzlei vor Ort oder im Internet sein, allerdings sollte ein gewisses Maß an Erfahrung vorliegen.

Bewertungen im Internet

Es gibt immer mehr Web-Portale, die sich mit der Bewertung verschiedener Berufsgruppen beschäftigen. Natürlich können auch Steuerberater bewertet werden, wobei die einzelnen Kanzleien dazu nicht einmal ihr Einverständnis geben müssen.

Ehemalige Mandanten oder Bestandskunden können den Namen des Steuerberaters einfach eintragen und die Bewertung vornehmen.

Auch 2014 wird wieder von vielen Unternehmen und Privatpersonen erwartet, dass sie Fragen zu Bewertungen beantworten.

Ob diese immer gut sein werden, sei einmal dahingestellt.

Wichtig ist, dass die Fragen seriös beantwortet werden.

Eine gezielte Rufschädigung ist strafbar.

Wie als Steuerberater reagieren?

Natürlich ist eine Bewertung im Internet gut für die Kanzlei – solange sie freundlich ausfällt.

Wer als Partner des Steuerberaters mit seiner Leistung zufrieden war oder ist, wird eine entsprechende Bewertung verfassen.

Doch auch negative Kritiken sind hier zu lesen.

Die bewerteten Personen haben dabei das Recht, unwahre negative Beurteilungen löschen zu lassen.

Nicht wenige Steuerberater bitten ihre Mandanten sogar um eine Bewertung, natürlich nur, wenn diese zufrieden waren und wenn damit Buchhaltung, Service und weitere Dienstleistungen kompetent und positiv bewertet werden.

Schließlich bietet das für einen Steuerberater immer auch die Möglichkeit, seine eigene Leistung gegenüber seinen Kunden zu verbessern.

Impressum und Kontakt

Adresse:



Jürgen Busch, Dipl.-Ing.
Burgwedelkamp 17a
D-22457 Hamburg

Consulting:
Redaktionsbüro Merz-Busch
USt-IdNr.: DE274977588
Copyright © 2006 - 2014

Kontaktdaten:

Telefon 040 / 55 00 79 97

Telefax 040 / 55 98 39 16

Internet: www.erfolg-als-freiberufler.de

E-Mail: info@erfolg-als-freiberufler.de

Verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV für alle Inhalte,
sofern kein abweichender Verantwortlicher - siehe weiter unten - angegeben ist:
Jürgen Busch, Burgwedelkamp 17a, D - 22457 Hamburg

Bitte beachten Sie, dass wir unter der angegebenen Rufnummer sowie unter der angegebenen Mail-Adresse keine inhaltlichen Fragen zum Thema "Erfolg als Freiberufler" beantworten. Ferner führen wir grundsätzlich keine steuerliche oder anwaltliche Beratung durch.

Bildnachweis

Die Bilder und Videos auf dieser Website stammen fast ausschließlich von  [fotolia](https://www.fotolia.com).
Den vollständigen Bildnachweis der Firma content11.de, Jürgen Busch finden Sie [hier](#) auf dieser Website.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieses Dokumentes haben wir mit großer Sorgfalt erstellt. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen, übernehmen wir nicht.

Stand: Januar 2013